

Entsprechend Pkt. 5.2. der Vereinsatzung vom 30.08.1990 in der Fassung vom 26.09.2019 hat die Mitgliederversammlung des Neuhardenberger-Carnevalverein „Marxwalde 1972“ e. V. am 26.05.2023 nachfolgend die 1. Änderung der Beitragsordnung vom 17.05.2019 beschlossen.



Beitragsordnung des Neuhardenberger-Carnevalverein „Marxwalde 1972“ e. V

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Vereinsmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag von **120 €**
2. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich bis zum 30. des Monats zu entrichten. Der Beitrag wird auf Grundlage einer freiwilligen Erklärung im SEPA-Lastschriftverfahren erstmals ab dem im § 2 Nr. 2 festgelegten Termin eingezogen. Die Einrichtung eines Dauerauftrages ist alternativ möglich. Eine Jahreszahlung ist, bis spätestens 31.03. des laufenden Beitragsjahres, möglich.
3. Vereinsmitglieder einer Familie, eheähnlichen Lebensgemeinschaft, oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können, wenn sie als dritte Person dem Verein beitreten, von der jährlichen Beitragszahlung freigestellt werden. Dies gilt auch für jede weitere Mitgliedschaft.
4. Die Beitragsbefreiung gemäß § 3 Nr. 3 kann auf Antrag gewährt werden. Der Vorstand entscheidet über die Beitragsbefreiung.
5. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
8. Der Beitrag beinhaltet die Kosten für die Turnhallennutzung während der Trainingszeiten.
9. Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes, wird unabhängig vom Tage des Ausscheidens, der Beitrag für den laufenden Monat erhoben.
10. Die Mahngebühren betragen je Mahnung 3,- € summierend bis zur letzten Mahnung.
Ablauf
Nach 7 Tagen Zahlungserinnerung
1. Mahnung nach 21 Tagen
2. Mahnung nach 28 Tagen
Letzte Mahnung nach 35 Tagen
Über besondere Härtefälle im Zusammenhang mit der Beitragsentrichtung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Märkisch-Oderland IBAN: DE80170540403200715927

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Für das Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes gilt Pkt. 5.4. der jeweils gültigen Vereinssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Beitragsordnung vom 17.05.2019 tritt, auf Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.05.2023, zum 01.06.2023 in Kraft.